

Anlass	31. Sitzung des Akkreditierungsbeirates (AKB)	
Ort	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), G 3.021 (Saal 4), Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin	
Datum/Uhrzeit	01. März 2023, 10:30 bis 15:00 Uhr	
Tagesordnung	AKB-2023-001rev01_Tagesordnung-AKB-31_Entwurf	
Ersteller	Dr. Frauke Behrens Diana Schilske	gs.akkreditierungsbeirat@bam.de
Verteiler	Mitglieder AKB, Ständige Gäste, Oberste Behörden	
Anlagen	1 AKB-2023-012rev00_Teilnahmeliste_AKB_Sitzung-31_Übertrag 2 AKB-2010-046rev25_Stellvertreterliste 3 AKB-2022-110rev00_DAKkS_Timeline-DAKkS-Regeln_rev20221026 4 AKB-2019-086rev00_Vorschlag des BMWi Änderung GO AKB 5 AKB-2023-028rev00_DAKkS_AKB-31_20230301_TOP6 6 AKB-2010-083rev52_Aktuelle_Mitgliederaenderungen_FB 7 AKB-2023-002rev01_Kurzberichte_FB_zur_AKB-Sitzung-31 8 AKB-2023-029rev00_Kurzbericht_FB6_20230207 9 AKB-2023-030rev00_Normung_AKB-31_20230301_TOP10	
Nächste Sitzungen	28.09.2023, Berlin, BMWK	

TOP 1	Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Vorstellungsrunde, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Stellvertretung im AKB, Bestätigung Tagesordnung, Annahme der Ergebnisniederschrift 30. Sitzung, Termin nächste Sitzung
	Der AKB-Vorsitzende eröffnete die Sitzung und begrüßte die Teilnehmenden; insbesondere die neuen AKB-Mitglieder hieß er willkommen. Zwei Vertreter aus dem BMWK nahmen virtuell teil und schalteten sich wegen technischer Schwierigkeiten nach Beginn der Sitzung zu, ein weiterer Vertreter war vor Ort anwesend. Der Vorsitzende wies darauf hin, dass für Protokollierungszwecke ein Tonmitschnitt erfolgt, der nach der Bestätigung der Niederschrift gelöscht wird. Aus dem AKB gab es keine Bedenken. Anschließend folgte eine Vorstellungsrunde. Beschlussfähigkeit lag vor. Die Teilnahmeliste (Anl. 01: AKB-2023-012rev00) ist dieser Niederschrift beigelegt. Die Stellvertreterliste lag vor und wurde nach der Sitzung vervollständigt (Anl. 02: AKB-2010-046rev25). Sowohl die aktuelle Tagesordnung als auch die Niederschrift der 30. Sitzung bestätigte der AKB wie vorgelegt.

	Kommende AKB-Sitzungen sollen in Präsenz am BMWK stattfinden. Die 32. Sitzung ist bereits zuvor für den 28.09.2023 terminiert worden; für die 33. Sitzung im Frühjahr 2024 soll ein Termin im elektronischen Umlaufverfahren sondiert werden.
Sitzungs- dokumente	AKB-2010-046rev22_Stellvertreterliste AKB-2023-001rev01_Tagesordnung-AKB-31_Entwurf AKB-2022-084rev01_AKB_Sitzung_30_Ergebnisniederschrift_Entwurf

TOP 2	Informationen aus dem BMWK
	Aus dem BMWK lagen keine Neuigkeiten vor.

TOP 3	Informationen aus der DAkKS, u. a. Der Vertreter der DAkKS berichtete, dass bevorstehende Konsultationsverfahren zu DAkKS-Regeln zeitlich im Soll liegen; für konkrete Verfahren verwies er auf seine Präsentation zur 30. AKB-Sitzung (Anl. 03: AKB-2022-110rev00). Aus dem AKB wurde an die DAkKS die Bitte gerichtet, die im Rahmen der öffentlichen Konsultationsverfahren erhaltenen Stellungnahmen transparent einsehbar zu machen. Als Beispiel wurden Konsultationsverfahren der EU genannt, bei denen jede Stellungnahme (wahlweise anonym oder namentlich) offengelegt wird. Der Vertreter der DAkKS sagte eine interne Prüfung des Anliegens zu. Der AKB-Vorsitzende erinnerte, dass die AKB-Stellungnahme eine Gemeinschaftsleistung ist, in der die Meinungen einzelner Mitglieder aus AKB bzw. FB aufgehen. Danach informierte der Vertreter der DAkKS über den neuen Expertenrat, der die Sektorkomitees (SK) abgelöst hat. An der Geschäftsordnung des Expertenrats arbeitet die DAkKS derzeit noch. Seine paritätische Besetzung aus verschiedenen interessierten Gruppen soll die Unabhängigkeit der DAkKS sicherstellen. Neu ist die themenbezogene Arbeitsweise, welche den bisherigen Gremienbezug ersetzt und aus Sicht der DAkKS die Themenbearbeitung flexibilisieren wird. Die modulare und hochflexible Struktur des Expertenrats soll zudem eine fokussierte Einbindung von Fachexpertise ermöglichen. Angestrebt wird eine breitere fachliche Aufstellung als bisher. Zukunftsorientierte Themen, wie z. B. Digitalisierung, lassen sich sektorspezifisch reflektieren. Derzeit umfasst der Expertenrat 13 Arbeitsgebiete. Beschlussfassungen sind nicht mehr vorgesehen. Sitzungen sollen bei Bedarf und überwiegend online erfolgen; eine jährliche Veranstaltung wird dem Austausch und der Information des gesamten Expertenrats dienen. Die Nachfrage für den FB 6, ob Arbeitsergebnisse aus dem Expertenrat unter Beachtung des Datenschutzes öffentlich oder zumindest für die interessierten Kreise aus AKB und FB verfügbar gemacht werden können, wird der Vertreter der DAkKS prüfen.
--------------	--

TOP 4	Regeln der DAkKS
4.1	In elektronischen Umlaufverfahren gefasste AKB-Beschlüsse zu Regeln (30.-31. AKB-Sitzung) Die Sitzungsunterlage wurde zur Kenntnis genommen.
4.2	<i>R-17025-PL Regel zur Akkreditierung von Prüflaboratorien nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018</i> Der AKB-Vorsitzende fasste die Vorgänge um die Regel <i>R-17025-PL</i> zusammen. Im Konsultationsverfahren hatte der AKB am 29.08.2022 mit Beschluss 03/22 seine Stellungnahme (AKB-2022-071rev03) an die DAkKS abgegeben. Diese hatte am 22.02.2023 dem AKB ihre Bewertung zur AKB-Stellungnahme übersendet und die Regel am 24.02.2023 veröffentlicht. Der AKB-Vorsitzende schätzte den Vorgang für

	den AKB und die Fachbeiräte als konstruktiv und erfolgreich ein. Abschließend fasste er zusammen, dass der AKB seine beratende Funktion wahrgenommen und die DAkKS die Regelinhalte selbst verantwortet.
4.3	<i>R-17065 Regel zur Akkreditierung von Zertifizierungsstellen für Produkte, Prozesse und Dienstleistungen nach DIN EN ISO/IEC 17065:2013</i> Der Regelentwurf zur R-17065 lag dem AKB über den Jahreswechsel 2022/2023 zur Konsultation vor. Nach einer sehr konstruktiven Redaktionssitzung am 04.01.2023 hatte der AKB am 27.01.2023 mit Beschluss 01/23 seine Stellungnahme (AKB-2022-115rev06) an die DAkKS abgegeben. Die Bewertung der DAkKS steht noch aus und wird derzeit erarbeitet. Aufgeworfen wurde die Frage, ob es bei § 5 (2) Ziffer 1 bzw. Ziffer 2 AkkStelleG Unterschiede bei der Regelermittlung gibt. Das BMAS wies darauf hin, dass der Hintergrund dieser Frage die Erkenntnis aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 8 C 6.17) aus dem Jahr 2018 ist, dass gemäß § 5 (2) Ziffer 2 AkkStelleG die DAkKS Akkreditierungstätigkeiten in eigenen Verwaltungsvorschriften konkretisieren und regeln kann, die der Steuerung des eigenen Verwaltungsvollzugs dienen. Verwaltungsvorschriften entziehen sich jedoch einer Ermittlung durch den AKB. Im Gegensatz dazu handelt es sich bei Regeln, die Anforderungen an Konformitätsbewertungsstellen konkretisieren (§ 5 (2) Ziffer 1), nicht um Verwaltungsvorschriften der DAkKS. Ferner wies das BMAS darauf hin, dass diese durch den AKB ermittelt werden können. Der Vertreter der DAkKS betonte, dass die DAkKS diese Position nicht teilt. Der stellvertretende Vorsitzende wies auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 8 C 6.17) aus dem Jahr 2018 hin. Daraus ergibt sich kein Unterschied zwischen § 5 (2) Ziffer 1 und 2 AkkStelleG, die das Urteil unter Punkt 21 als Aufgabenzuweisungen bewertet. Punkt 23 des Urteils hat zudem den Begriff des Ermittelns klargestellt. Schon aus dem Wortlaut ergebe sich (so das BVerwG), dass die Regel bereits existent sein muss, damit sie überhaupt ermittelt werden kann. Zuständig für ihre Regeln ist daher die DAkKS selbst, die ihre Regeln ggf. auch vor Gericht vertreten muss. Es wurde nochmals angeregt, dass das BMWK eine kurze Zusammenfassung bereitstellt, die u. a. den Begriff „ermitteln“ erläutert. Danach soll das Thema erneut aufgegriffen werden. Das BMWK wies im Hinblick auf diesen Wunsch darauf hin, dass die Ermittlungsfunktion des AKB bereits hinlänglich geklärt sei. Auf dieser Grundlage habe der AKB nach umfassender Beratung seine neue Geschäftsordnung beschlossen. Für Erläuterungen zur Thematik verwies das BMWK ferner auf zwei bekannte Präsentationen (Anl. 03: AKB-2022-110rev00, Anl. 04: AKB-2019-086rev00). <i>Anm. GS-AKB: Der korrekte Bezug in AKB-2022-110rev00 (S. 5) lautet „§ 2 Abs. (2), Anstrich 3“.</i>
4.4	<i>Empfehlungen zur Zurückziehung ermittelter DAkKS-Regeln: 71 SD 3 016 – 71 SD 3 022 (Medizinprodukteregeln) (NWIP-05-2022) und 71 SD 0 008 Regeln zum Begutachterwesen (NWIP-06-2022)</i> Informiert wurde durch den Vorsitzenden, dass aktuell alle acht Regeln im Bundeanzeiger als gültig vermerkt sind. Mit Beschluss 02/2022 hatte der AKB zum 05.07.2022 der Aufhebung des Ermittlungsstatus der sieben Medizinprodukteregeln 71 SD 3 016 bis 71 DS 3 022 zugestimmt. Die Beschlussfassung im AKB und die Vorlage von NWIP-05-2022 durch die DAkKS, der ebenfalls die Zurückziehung der genannten Regeln beinhaltet, hatten sich zeitlich überschneiden. Dem NWIP 05-2022 stimmte der AKB am 02.08.2022 mehrheitlich zu. Der Vertreter der DAkKS informierte, dass die Ressortabstimmung bereits eingeleitet wurde, jedoch aus den Ressorts noch Antworten fehlen.

	Zu NWIP-06-2022 bezüglich der Zurückziehung der Regel <i>71 SD 0 008 Regeln zum Begutachterwesen</i> gab der AKB am 03.08.2022 mehrheitlich seine Zustimmung, jedoch äußerten sieben Mitglieder Bedenken und gaben entsprechende Empfehlungen. Die Stellungnahme des AKB (AKB-2022-067rev00) ging der DAkKS am 11.08.2022 zu. Die formale Beschlussfassung des AKB zur Aufhebung des Ermittlungsstatus, die von den Ressorts erfragt worden war, steht noch aus. Die DAkKS bot im Verlauf der Diskussion an, den Stand von NWIP-06-2022 intern zu prüfen und über die Umsetzung zur nächsten AKB-Sitzung zu berichten. Die Beschlussfassung vertagte der AKB bis dahin. Der Vertreter des BMWK bedankte sich für das o. g. Minderheitenvotum zur Zurückziehung der Regel <i>71 SD 0 008</i>. Das BMWK habe die darin enthaltenen Hinweise aufgegriffen und die DAkKS bereits gebeten, erhaltenswerte Teile der Regel in eine andere Verwaltungsvorschrift zu übernehmen. Die konkrete Umsetzung sei der DAkKS überlassen.
4.5	Stand der NWIP der DAkKS Die NWIP der DAkKS wurden zur Kenntnis genommen. Für Details zu einzelnen Regeln verwies der Vertreter der DAkKS auf die zur 30. AKB-Sitzung vorgelegte Präsentation zur zeitlichen Planung von Konsultationsverfahren (Anl. 03: AKB-2022-110rev00). Angeregt wurde aus dem AKB, die vorliegende Liste <i>Übersicht DAkKS-NWIP</i> mit dem aktuellen Stand der Arbeiten an Regeln in der DAkKS abzugleichen. Die DAkKS und die GS-AKB sagten zu, sich dazu auszutauschen und für die 32. AKB-Sitzung aktuelle Informationen zu ermöglichen.
Sitzungs- dokumente	AKB-2023-003rev00_AKB-Beschlüsse-2023 AKB-2022-114rev00_R-17065R_Akk Produkte Entwurf Konsultation AKB-2022-115rev06_AKB-Stellungnahme zu AKB-2022-114rev00_R-17065_Akk Produkte Entwurf Konsultation AKB-2021-015rev04_Übersicht DAkKS-NWIP

TOP 5	Themen aus der Akkreditierungspraxis
--------------	---

Der AKB-Vorsitzende wies darauf hin, dass dieser Punkt zukünftig nur in die Tagesordnung aufgenommen wird, wenn konkrete Themen mindestens acht Wochen vor der AKB-Sitzung eingebracht werden, damit sich alle Beteiligten vorab informieren und ggf. abstimmen können.

TOP 6	Europäische und internationale Akkreditierungsgremien
--------------	--

6.1	Berichte aus vergangenen Meetings von EA und IAF/ILAC
------------	--

Der Vertreter der DAkKS informierte anhand einer Präsentation über Meetings der internationalen Akkreditierungsorganisationen (Anl. 05: AKB-2023-028rev00). Das EA-Technical Management Board (TMB) hatte am 13.02.2023 getagt und Verschiedenes beraten; u. a. die innere Organisation, die Einrichtung von mehreren Arbeitsgruppen für verschiedene Zertifizierungsprogramme und die Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen sowie die Abgrenzung von Tätigkeiten nach ISO/IEC 17020 bzw. ISO/IEC 17025 (Resolution 2022 (52) 11). Mit dem verbindlichen Dokument EA-02/17 möchte EA europäisch harmonisieren, welche Normen für Richtlinien bevorzugt für bestimmte Aktivitäten zu nutzen sind. Diese Umstellung wird noch etwas Zeit in Anspruch nehmen. Problematisch wurde gesehen, dass in unterschiedlichen europäischen Ländern für die gleiche Tätigkeit nach ISO/IEC 17020 oder ISO/IEC 17025 akkreditiert wird. Empfohlen wurde, diesen Sachverhalt zu diskutieren und eine Vereinheitlichung herbeizuführen. Aus dem TÜV-Verband wurde der DAkKS angeboten, eine Übersichtsliste für unterschiedliche Handhabungen zur Verfügung zu stellen. Der Vertreter der DAkKS begrüßte dies und sagte zu, das Thema bei EA einzubringen.

6.2	IAF CertSearch Database Bezüglich der IAF CertSearch Database gibt es keinen neuen Stand (Anl. 05: AKB-2023-028rev00). Der Vertreter der DAkKS betonte erneut, dass die DAkKS die zukünftige IAF-Datenbank nicht unterstützt. IAF hat inzwischen eine Arbeitsgruppe eingesetzt; hier wirken auch Juristen der DAkKS mit. Ein finales, verbindliches Dokument von IAF fehlt jedoch bislang. Er wiederholte, dass die DAkKS keine Rechtsgrundlage sieht, eine solche Datenbank vorzuschreiben und als Akkreditierungsstelle Konformitätsbewertungsstellen zu verpflichten, ihre Daten an Wirtschaftsunternehmen in den USA weiterzugeben; dies verstößt gegen den Eigentumsschutz. Auch das Europarecht ist in der Beziehung eindeutig: Eine Rechtsgrundlage bei EA besteht nicht, so dass die Mitgliedschaft im EA-MLA nicht gefährdet ist. Jedoch könnten weiterführende Probleme entstehen, z. B. auf WTO-Ebene. Die DAkKS wird den AKB über Entwicklungen informieren. Zudem wurde zugesagt, das Thema mit dem AKB weiter zu beraten, um eine abgestimmte nationale Stellungnahme zu generieren.
6.3	Aktueller Stand der Vertretung der DAkKS in Akkreditierungsgremien sowie der bei EA, ILAC und IAF geplanten Überarbeitungen von Regeln oder neuen Regeln Mit Verweis auf die Präsentation (Anl. 05: AKB-2023-028rev00) berichtete der Vertreter der DAkKS weiter aus den internationalen Gremien: Es gibt nur wenige Themen bezüglich der Vertretung der DAkKS in Akkreditierungsgremien. Einerseits hat die DAkKS im EA CC den Vorsitz übernommen, andererseits muss sie demnächst den Vorsitz im EA HHC aufgrund der vorgegebenen Rotation abgeben und sondiert daher, ob andere Positionen besetzt werden können. Zudem sind einige Dokumente bei EA, IAF und ILAC in Arbeit. Der stellvertretende Vorsitzende ergänzte, dass ehemalige Diskussionen zum Brexit im AKB und seine Stellungnahmen Anwendung bei EA gefunden haben. So werden auf EA-Tagesordnungen Themen mit EU-Bezug gesondert gekennzeichnet, um deren Relevanz hervorzuheben.
6.4	Bericht aus dem EAAB, Meeting November 2022 Aus dem EAAB informierte das AKB-Mitglied aus dem ZVEI. Themen waren die Einbindung und bessere Koordination der Mitspracherechte von EAAB bei EA, NLF, IAF CertSearch Database, neue Technologien und die Erarbeitung diesbezüglicher neuer Richtlinien.

TOP 7	Arbeitsgruppen des AKB (AKB-PG)
	Anhand der Sitzungsunterlage berichtete der Leiter der AKB-PG „Zukunft der Fachbeiräte“ über die Beratungsergebnisse der Projektgruppe, die am 13.01.2023 virtuell getagt hatte. In seinem Bericht stellte er sechs Thesen, welche die AKB-PG erarbeitet hat, ausführlich vor und präsentierte eine Zusammenfassung: Basis für die Einrichtung sektorbezogener Fachbeiräte durch den AKB ist § 5 Abs. 8 AkkStelleG. Die aktuelle Struktur der Fachbeiräte wurde reflektiert und weiterhin für grundsätzlich geeignet befunden. Dauerhafte Mitgliedschaften sowie feste Zuordnungen zu sowohl fachlichen als auch normativ ausgerichteten Sektoren werden befürwortet. Sitzungen sollten mindestens einmal jährlich stattfinden, wobei keine Modalitäten (Präsenz, virtuell) favorisiert werden. Die Diskussion im AKB ergab, dass die jetzigen Fachbeiräte fachlich gut aufgestellt sind. Der beidseitige Informationsfluss zwischen dem AKB und seinen FB, sowohl von „oben nach unten“ (top down) als auch von „unten nach oben“ (bottom up), soll durch Beibehaltung der bisherigen Gremienstruktur mit dauerhafter Besetzung gewährleistet bleiben. Zusätzlich zur Zuordnung der FB-Mitglieder zu fachlichen

Schwerpunkten wird zukünftig die gezielte Abdeckung normativer Schwerpunkte für wichtig befunden. Der fachbeiratsübergreifende Austausch sowie die Schnittstellenarbeit zum Expertenrat der DAkkS werden als wesentlich angesehen; beides soll etabliert werden. Fachbeiratsinterne oder -übergreifende temporäre Arbeitsgruppen können gemäß Geschäftsordnung der Fachbeiräte jederzeit eingerichtet werden. Prinzipiell stimmten der AKB und das BMWK den Vorschlägen der AKB-PG zu. Aus dem BMWK wurde betont, dass Beratungsbedarf aus AKB und Fachbeiräten vorhanden ist und auch ein entsprechender Beratungsauftrag vorliegt. Die zukünftige Verschränkung zwischen den AKB-Fachbeiräten und dem DAkkS-Expertenrat wird durch das BMWK ebenfalls empfohlen.

Der AKB einigte sich auf das weitere Vorgehen:

- Die Vorsitzenden und Stellvertretenden der sektoralen Fachbeiräte werden gebeten, die Ergebnisse der AKB-PG in die Fachbeiräte zu transportieren. Insbesondere sollen folgende Aspekte beraten und dazu Vorschläge erarbeitet werden:
 - Was ist die eigentliche und wesentliche Aufgabe der Fachbeiräte?
 - Wie kann eine wirksame und effiziente Quervernetzung zwischen den Fachbeiräten erfolgen?
 - Geprüft werden soll ebenfalls, inwieweit alle Sektoren und Normen in den Fachbeiräten personell abgedeckt sind. Eventuell fehlende Kompetenzbereiche sollen identifiziert werden. Bezüglich der Fach- und Normenexpertise (s. AKB-2023-014rev00, These 3) wird angeregt, eine Matrix zu bilden und fehlende Kompetenzbereiche zu identifizieren und zu füllen, um die deutsche Wirtschaft bestmöglich abzubilden; hierfür könnten die Geltungsbereiche der DAkkS-Akkreditierungen für die Level 3-5 als Grundlage genommen werden. Der Vertreter der DAkkS bot an, die von der DAkkS identifizierten fehlenden Kompetenzbereiche zur Verfügung zu stellen. Die Fachbeiräte sollen diese Informationen zusammentragen und der AKB-PG zuleiten.
 - Ferner soll der Umgang mit temporären Themen betrachtet werden. Die diesbezügliche Verschränkung mit dem DAkkS-Expertenrat (unter Berücksichtigung seiner Arbeitsgruppen) soll dabei mit einbezogen werden.
- Die AKB-PG wird gebeten, die Informationen aus den Fachbeiräten aufzugreifen und zu beraten sowie ggf. den Prozess weiter zu konkretisieren. Erforderlichenfalls sollen Vorschläge zur zukünftigen Besetzung der Fachbeiräte erarbeitet werden. Der AKB bittet die PG, zur 32. AKB-Sitzung ein Zwischenfazit vorzustellen.
- Die GS-AKB wird gebeten, die Arbeiten zu unterstützen.
- Die zukünftige Struktur und Arbeitsweise kann zunächst von den Fachbeiräten getestet werden. Über die weitere Besetzung der Fachbeiräte kann der AKB in Vorbereitung auf die fünfte Amtszeit der Fachbeiräte, die mit dem 01.04.2024 beginnt, entscheiden. Die Geschäftsordnung der Fachbeiräte wäre zu prüfen und ggf. anzupassen.

Die nunmehr ehemaligen SK-Vorsitzenden, bisher ständige Gäste in den Fachbeiräten, können bis auf Weiteres als Gäste zu den Sitzungen eingeladen werden; die Entscheidung hierzu obliegt den FB-Vorsitzenden. Der Status der DAkkS-Abteilungsleitungen als ständige Gäste in den Fachbeiräten bleibt unberührt. Zudem bot der Vertreter der DAkkS an, dass DAkkS-Mitarbeitende für die Teilnahme an Fachbeiratssitzungen verfügbar gemacht werden können, sofern die Vorsitzenden der Fachbeiräte Bedarf dafür sehen.

Sitzungs- dokumente	AKB-2023-014rev00_Präsentation_Zukunft_FB
------------------------	---

TOP 8	Personelle Besetzung der Fachbeiräte
8.1	Aktuelle personelle Änderungsanträge in den FB Die aktuellen personellen Änderungsanträge lagen den Teilnehmenden vor. Der AKB-Vorsitzende stellte alle Anträge vor. Zusätzlich zu den Angaben der Sitzungsunterlage trug er dabei sowohl den Antrag auf personellen Wechsel für die Physikalisch-Technische Bundesanstalt im FB 1 vor, der die GS-AKB kurzfristig erreicht hatte, als auch informativ die Wahlergebnisse, die der AKB bereits in elektronischen Umlaufverfahren bestätigt hatte.
8.2	Entscheidung durch den AKB Der AKB stimmte allen Änderungsanträgen der Fachbeiräte zu; das Ergebnis ist dieser Niederschrift beigelegt (Anl. 06: AKB-2010-083rev52).
Sitzungs- dokumente	AKB-2010-083rev51_Aktuelle_Mitgliederaenderungen_FB

TOP 9	Berichte aus den Fachbeiräten 1 bis 7
9.1	FB 1 Der Vorsitzende des FB 1 informierte über die 12. Sitzung am 17.11.2022 und die 13. Sitzung am 22.02.2023 anhand der ergänzten Übersicht der Kurzberichte aus den FB (Anl. 07: AKB-2023-002rev01). Auf der letzten Sitzung wurden die Ergebnisse der AKB-PG „Zukunft der FB“ diskutiert, insbesondere im Zusammenhang mit der Ablösung der DAkkS-Sektorkomitees durch den Expertenrat. Um die Fachexpertise der bisherigen SK-Vorsitzenden im FB vorzuhalten, vereinbarte der FB 1, diese Personen bis zur nächsten Amtsperiode der FB als Gäste teilnehmen zu lassen. Diskutiert wurden auch akkreditierungsrelevante Fragen hinsichtlich des zunehmenden Einsatzes von KI-basierter Software im Prüf- und Konformitätsbewertungswesen.
9.2 bis 9.6	FB 2/FB 3/FB 4.1/FB 4.2/FB 5/FB 7 Für Informationen zum jeweiligen Fachbeirat verwiesen die Vorsitzenden auf die vorgelegten Kurzberichte.
9.7	FB 6 Der Vorsitzende des FB 6 erläuterte die Themen und Ergebnisse der 20. Sitzung am 07.02.2023 mittels einer Präsentation (Anl. 08: AKB-2023-029rev00). Aufgrund von Vakanzen erfolgten Wahlen zum Vorsitz und zur zweiten Position des FB 6 im FB 7. Informationen der DAkkS stießen insbesondere bezüglich der inzwischen kennzahlengesteuerten Bearbeitung von Akkreditierungsverfahren und dem neuen DAkkS-Expertenrat auf Interesse. Beraten wurden zudem Aspekte zu sektoralen Regeln der DAkkS und weitere Themen im Zuständigkeitsbereich des FB 6. Unterschiedliche Überwachungsmaßnahmen bei der Akkreditierung, abhängig vom Risiko der jeweiligen KBS, wurden thematisiert. Auch im FB 6 wurden die ehemaligen Vorsitzenden der Fachbeiräte zur Sitzung eingeladen; sie berichteten über letzte Arbeiten in den damaligen SK. Der FB 6 spricht sich für den Kompetenzerhalt im Gremium aus.
9.9	Liste des AKB zu New Work Items von EA, IAF und ILAC Nicht belegt.
Sitzungs- dokumente	AKB-2023-002rev00_Kurzberichte_FB_zur_AKB-Sitzung-31 AKB-2017-044rev17_New Work Items_EA_IAF_ILAC_2021-2022

TOP 10	Bericht aus der Normung
	Der Vertreter der Normung informierte über aktuelle Entwicklungen aus der Normung zur Konformitätsbewertung (Anl. 09: AKB-2023-030rev00). Inzwischen befinden sich einige Normen in Revisionsverfahren. Eingangs gab er einen Überblick zur CASCO Toolbox und berichtete über den fast abgeschlossenen Stand der Überarbeitung der ISO/IEC 17043. Zudem stehen 2023 bei CASCO Revisionen für diese Normen an: ISO/IEC 17020 (Inspektionsstellen), ISO/IEC 17024 (Kompetenz von Personen), ISO/IEC 17011 (Akkreditierungsstellen) und ISO/IEC 17025 (Laboratorien). Die ISO/IEC 17027 (Begriffe zur Kompetenz von Personen) wurde hingegen bestätigt. Der NWIP für die Norm ISO/IEC 17012 (Remote Audits) wurde angenommen und die Arbeit begonnen. Den NWIP ISO 14019-1 und ISO 14019-2 (Validation/Verification of sustainability information - principles and requirements bzw. - verification process) hat Deutschland zugestimmt und zwischen NQSZ3 und NAGUS einen Gemeinschaftsarbeitskreis gegründet. Derzeit in Diskussion sind auch die Revisionen von ISO/IEC 17067 (Produktzertifizierung und Leitlinien für Produktzertifizierungsprogramme) und ISO/IEC 17007 (Leitlinien zur Erarbeitung von geeigneten normativen Dokumenten für die Konformitätsbewertung).
TOP 11	Beendigung der Sitzung
	Der AKB-Vorsitzende dankte den Teilnehmenden für die Mitwirkung in der Sitzung, der AKB-PG für ihre effiziente Arbeit und der GS-AKB für ihre unermüdliche Beteiligung an den Prozessen. Auch die Vertreter des BMWK drückten ihren Dank für die Arbeit des AKB und der Fachbeiräte aus. Hingewiesen wurde nochmals, dass die 32. AKB-Sitzung in Präsenz stattfinden soll. Da keine weiteren Themen angezeigt wurden, schloss der Vorsitzende die Sitzung.